

N. XXIV. Bekanntmachung

der Fürstlichen Regierung vom 7. November 1860, betreffend das Erlöschen des dem Kaufmann Ernst Büchner zu Frankfurt a. M. unterm 16. Februar 1858 erteilten Patentes zum Verkauf der von Louis Beauché zu Paris erfundenen Cigarren-Maschine (Gesetz-Samml. 1858, S. 7).

Da der Kaufmann Ernst Büchner zu Frankfurt a. M. den Nachweis darüber, daß die von Louis Beauché zu Paris erfundene, auf Höchsten Befehl unterm 16. Februar 1858 patentirte Cigarren-Maschine in dem hiesigen Fürstenthume binnen Jahresfrist zur Anwendung gekommen, nicht beigebracht hat, so wird dieses Patent hiermit für erloschen erklärt.

Mudolstadt, den 7. November 1860.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

Dr. v. Bertrab.

R. H. Water.

N. XXV. Bekanntmachung

der Fürstlichen Regierung vom 26. November 1860, betreffend die Modifizirung der Bekanntmachung der vormaligen Fürstlichen Landeshauptmannschaft zu Frankenhausen vom 3. Januar 1842 über die gesetzliche Gültigkeit der Preussischen Pharmacopöe und Arzneitaxe.

Die in der Bekanntmachung der vormaligen Fürstlichen Landeshauptmannschaft zu Frankenhausen vom 3. Januar 1842 (Gesetz-Sammlung 1842, S. 1) enthaltene Bestimmung, nach welcher die Apotheker in der Fürstlichen Mutherrschaft verpflichtet sind, von den aus ihren Apotheken an Privatpersonen verabreichten Arzneien bis auf weitere Verordnung 10 Procent Rabatt zu bewilligen, wird mit Höchster Genehmigung Sorensisimi vom 1. Januar 1861 an hiermit außer Wirksamkeit gesetzt.

Mudolstadt, den 26. November 1860.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

Dr. v. Bertrab.

R. H. Water.